



An den  
**SBSSV Salzburger Berufsski- und Snowboardlehrer Verband**  
Flugplatzstraße 52/11  
5700 Zell am See  
AUSTRIA

Tel.: +43 (0) 6542 22040

E-Mail: [info@sbssv.at](mailto:info@sbssv.at)

Web: [www.sbssv.at](http://www.sbssv.at)

BETREFF

**Jährliche Anzeige von Ski-/Snowboardunterricht durch Ski-/Snowboardschulen aus anderen österreichischen Bundesländern oder EU-Mitgliedstaaten gem. der EU-Dienstleistungsrichtlinie**

1. Angaben zum Dienstleistungserbringer/Ski- und Snowboardschule:

Name des Dienstleistungserbringers/ Ski- und Snowboardschule:	
Name des verantwortlichen Leiters des Dienstleistungserbringers/verantwortlicher Leiter der Ski- und Snowboardschule:	
Adresse und Sitz des Dienstleistungserbringers/ Ski- und Snowboardschule inkl. Land der Niederlassung:	
Telefon und Fax:	E-Mail:
	Website:

2. Angaben zur Dienstleistungserbringung/Ski- und Snowboardunterricht in Salzburg:

Zeitraum des Aufenthalts im Land Salzburg:	von:	bis:
Ort des Aufenthalts im Land Salzburg:		
Name und Adresse der Unterkunft:		
Anzahl der eingesetzten Lehrkräfte:		
Anzahl der Ski- bzw. Snowboardschulgäste:		
Name eines Ansprechpartners des Dienstleistungserbringers/Ski- und Snowboardschule vor Ort:	Telefonkontakt des Ansprechpartners des Dienstleistungserbringers/Ski- und Snowboardschule vor Ort:	

**SBSSV**



Der beabsichtigte Ski- bzw. Snowboardunterricht ist **jährlich** vor seiner Vornahme dem SBSSV **schriftlich** anzuzeigen. Der erstmaligen Anzeige, die **spätestens 4 Wochen vor Beginn des Ski- bzw. Snowboardunterrichts** zu erfolgen hat sowie weiteren Anzeigen, diesen jedoch betreffend relevanter Änderungen, sind **folgende Nachweise/Dokumente** in deutscher Sprache bzw. durch einen beeidigten Übersetzer in die Deutsche Sprache übersetzt, anzuschließen:

3. Erforderliche Nachweise, die der jährlichen Anzeige als Kopie beizulegen sind:
  - a. **Nachweis**, dass der Dienstleistungserbringers/Ski- und Snowboardschule im österreichischen Bundesland bzw. im EU-Mitgliedstaat **rechtmäßig zur Erteilung von Ski- bzw. Snowboardunterricht niedergelassen ist** und dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung (Bescheide, Bewilligungen, Gewerbeberechtigungen) nicht untersagt ist.
  - b. **Nachweis** über das Bestehen einer ausreichenden **Haftpflichtversicherung** (Versicherungspolizze).
  - c. **Nachweis** über die **Staatsangehörigkeit des Dienstleistungserbringers und Sitz der Ski- und Snowboardschule** (Staatsbürgerschaftsnachweis und Bescheide, Bewilligungen, Gewerbeberechtigungen).
  - d. **Nachweis** der **fachlichen Befähigung des Dienstleistungserbringers/ Ski- und Snowboardschule** und der **eingesetzten Lehrkräfte** (Ausbildungsnachweise, Zeugnisse).

Die eingesetzten Lehrkräfte müssen eine dem Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz vergleichbare Befähigung aufweisen (Staatlich geprüfter Skilehrer, Diplom-Snowboardlehrer, Landesschilehrer, Snowboardlehrer, Landesskilehrer Anwärter, Snowboardlehrer Anwärter oder gleichwertige Ausbildung).

Vor Aufnahme der erstmaligen Dienstleistungstätigkeit wird die fachliche Befähigung des Dienstleistungserbringers bzw. dessen eingesetzter Lehrkräfte nach Art 7 Abs 4 RL 2005/36/EG von der Salzburger Landesregierung\* auf Antrag nachgeprüft.

Name der eingesetzten Lehrkraft	Wohnadresse	Geb.-Datum	Staatsangehörigkeit	Qualifikation



Der Unterzeichnende nimmt zur Kenntnis:

- Die Tätigkeit als Dienstleistungserbringer darf nur gelegentlich und vorübergehend in Salzburg erfolge. D.h. es darf sich um keine dauernde, häufige, regelmäßige oder kontinuierliche Tätigkeit handeln.
- Die fachliche Befähigung des Dienstleistungserbringers bzw. aller eingesetzten Lehrkräfte vor der ersten Dienstleistungserbringung sind nachzuweisen, damit die Qualifikation durch die Salzburger Landesregierung nachgeprüft, andernfalls mit sofortiger Wirkung eingestellt werden kann.
- Gem. § 3, Abs. 3 des Salzburger Ski- und Snowboardschulgesetzes muss der Dienstleistungserbringer bzw. die den Skiunterricht erteilende Person eine Ausbildung aufweisen, die dem Niveau des staatlich geprüften Skilehrers nach der Salzburger Ausbildungsverordnung für das Skilehrwesen entspricht (vgl. § 18 Salzburger Ski- und Snowboardschulgesetzes). Bei Gruppen von eingesetzten Lehrkräften muss mindestens eine Lehrperson eine Ausbildung nachweisen, die dem Niveau des staatlich geprüften Skilehrers entspricht; für weitere Lehrkräfte dieser Ski- bzw. Snowboardschulgruppe reicht eine Ausbildung, die jener nach diesem Gesetz ansonsten geforderten vergleichbar ist (vgl. § 12 Salzburger Ski- und Snowboardschulgesetzes).
- Alle eingesetzten Lehrkräfte haben zur Leistung von Erster Hilfe das erforderliche Material mitzuführen und sind zur Hilfeleistung bei Ski- bzw. Snowboardunfällen – auch gegenüber Nicht-KursteilnehmerInnen – verpflichtet.
- Die KursteilnehmerInnen sind von den eingesetzten Lehrkräften über das richtige Verhalten im Skigelände und an Aufstiegshilfen sowie über alpine Gefahren aufzuklären.
- Der Ski- bzw. Snowboardunterricht hat gemäß den Richtlinien des Salzburger Ski- und Snowboardschulgesetzes zu erfolgen (vgl. § 13 Salzburger Ski- und Snowboardschulgesetz).
- Der Betrieb der vor Ort bestehenden Ski- und Snowboardschulen darf nicht beeinträchtigt werden.
- Bei Verwaltungsübertretungen oder Nicht-Beachtung der Bestimmungen des Salzburger Ski- und Snowboardschulgesetzes können Geldstrafen bis zu € 10.000,00 verhängt werden. Kontrollorgane nach dem Salzburger Ski- und Snowboardschulgesetz haben bei geahndeten Übertretungen der gesetzlichen Bestimmungen des Salzburger Ski- und Snowboardschulgesetzes die Kompetenz den Ski- bzw. Snowboardunterricht einzustellen, Sicherheitsleistungen einzuheben und eingesetzte Lehrkräfte festzunehmen.

---

Unterschrift und Stempel des Dienstleistungserbringers/  
Ski- und Snowboardschule:

---

Ort und Datum: